

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tagesblatt, Riesa

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Hr. Dr.

Für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 176.

Freitag, 31. Juli 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Kugeln-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Rotationsdruck und Verlag von Sanger & Wiestrich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 29. — Für die Redaktion verantwortlich: Edwin Piasnik in Riesa.

Nachdem der Bundesrat laut der unter \odot nachstehenden Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 27. Juni 1908 bestimmt hat, daß Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, werden sämtliche Staatskassen hierdurch angewiesen, in Gemäßheit dieser Bekanntmachung Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägformen bis zum 30. September 1910 zwar in Zahlung und zum Umtausch anzunehmen, jedoch ihrerseits nicht weiter als Zahlungsmittel zu benutzen.

Die eingelieferten Fünzigpfennigstücke sind, soweit sie vorher nicht bei einer Reichsbankanstalt haben umgewechselt werden können,

- von denjenigen Kassenstellen, die nicht unmittelbar Ueberschüsse an die Finanzhauptkasse einliefern, bei dieser oder bei einer anderen unmittelbar Ueberschüsse einliefernden Kasse umzuwechseln,
- von den anderen Kassen zu den Einlieferungen an die Finanzhauptkasse mitzuverwenden, hierbei aber getrennt zu verpacken und besonders zu bezeichnen.

Die kurz vor Ablauf der Einlieferungsfrist bei den Staatskassen eingehenden Fünzigpfennigstücke der bezeichneten Formen werden von der Reichsbank noch bis zum 15. Oktober 1910 angenommen werden.

Dresden, den 7. Juli 1908.

Sämtliche Ministerien.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikel 1 Biffer II des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 212) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ gelten vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkte ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Fünzigpfennigstücke der im § 1 bezeichneten Formen werden bis zum 30. September 1910 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfallene Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1908.

Der Reichsanwalt.

In Vertretung: (ges.) Sydow.

Das Königlich Sächsische 2. Pionier-Bataillon No. 22 wird

a. vom 5. bis 8. und 12. August dieses Jahres von 7 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm. und

in der Nacht vom 12./13. August von 9 Uhr abends bis 4 Uhr früh auf dem Wasserübungsplatze Forberge und

b. am 10. und 11. August dieses Jahres, während später bekannt zu gebenden Zeiten, zwischen den „Unteren Boderfener Elbhäusern“ und Kreinitz

Brückenschläge über die Elbe vornehmen, weshalb folgende Anordnungen getroffen werden. 1. Während der Dauer der Übungen ist der Elbstrom für die Schifffahrt im Allgemeinen gesperrt und kann nur auf den ungehinderten Personenverkehr Rücksicht genommen werden.

2. Beide Ufer sind während der Dauer der Übungen sowohl im Bereiche der Brückenstellen (Übungsstellen) als auch 300 m ober- und unterhalb derselben von Schifffahrt und Fischei freizuhalten.

3. Die zu Tal gehenden Schleppdampfer, Ketten- und Frachtschiffe sowie Fischei haben während der Übungen bei Promnitz, und bei größeren Ansammlungen von Fahrzeugen bei Rünchitz, am Wolfberge und an der Rosenmühle oberhalb Rünchitz zu stellen.

4. Die zu Berg gehenden Schleppzüge oder Segelschiffe haben

I. während der unter „a“ aufgeführten Übungen bei Bischepa und bei größeren Ansammlungen von Fahrzeugen am Kreinitzer Busch und

II. während der unter „b“ aufgeführten Übungen unterhalb Kreinitz vor Anker zu gehen oder zu stellen,

wobei die Führer derselben darauf zu achten haben, daß die Durchfahrt für die Personenschiffe und Fischei frei bleibt.

5. Die Sperrung beginnt, sobald die 1000 m ober- und unterhalb der Übungsstellen in Pontons oder auf dem Lande aufgestellten Stoll- oder Militärposten bei Nacht zwei übereinander befestigte rote Laternen, bei Tage zwei rote Flaggen hissen. Bei Aufhebung der Sperrung werden die Signale eingezogen.

6. Beim Abfahren der Schiffe und Fischei nach Freigabe der Fahrt ist die Reihenfolge der Ankunft am Stellplatze genau innezuhalten und hierbei, sowie auch bei allen sonstigen Maßnahmen vor, während und nach der Sperrung den Weisungen der Strompolizeibeamten und der aufgestellten Posten unweigerlich Folge zu leisten.

7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Riesa, am 29. Juli 1908.

No. 200 G. Die Königl. Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

Aus Anlaß der Einweisung des Herrn Bürgermeister Dr. Scheider bleiben am Sonnabend, den 1. August 1908 von 1/12 Uhr vormittags ab die städtischen Geschäftsräume für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Juni 1908.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Reichsanwalt eingesehen werden können:

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. Vom 16. Oktober 1907. Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsgesellschaften. Vom 18. Juni 1908. Internationaler Funkentelegraphenvertrag. Vom 3. November 1906. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 25. Juni 1908. Bekanntmachung, betreffend die Auserkennung der Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägformen. Vom 27. Juni 1908. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 1. Juli 1908. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 30. Juni 1908. Bekanntmachung, betreffend die Abrechnungsstellen im Schieferverkehr. Vom 1. Juli 1908. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Fellschneidens von Bier im Umherziehen. Vom 1. Juli 1908. Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu ihren Alterszulagen betreffend; vom 15. Juni 1908. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu ihren Alterszulagen betreffend, vom 15. Juni 1908; vom 16. Juni 1908. Gesetz, einen weiteren Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1906 und 1907 betreffend; vom 18. Juni 1908. Bekanntmachung, die Zuweisung der in den Oberlausitzer Barockien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betreffend, vom 20. Juni 1908. Bekanntmachung wegen Änderung des Statutes der Technischen Hochschule; vom 22. Juni 1908. Verordnung, einige Abänderungen der zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen betreffend; vom 26. Juni 1908. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Güterbahn Grimmitzsch-Schweinsburg betreffend; vom 26. Juni 1908. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der vollspurigen Nebenbahn Dürrenborsdorf-Weißenhagen betreffend; vom 27. Juni 1908. Verordnung, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend; vom 29. Juni 1908. Gesetz, die Befolgung der Richter betreffend; vom 29. Juni 1908. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsula in Ägypten. Vom 29. Juni 1908. Bekanntmachung, betreffend gesundheitschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 4. Juli 1908. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Vom 4. Juli 1908. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 29. Juni 1908. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der Zusatzakte vom 28. August 1907 zu dem am 5. März 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reich und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Jüders und des Protokolls vom 19. Dezember 1907 über den Beitritt Rußlands zum Jüdervertrage seitens des Königreichs Italien. Vom 4. Juli 1908.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Juli 1908. Rig.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 1. August d. J., von vorm. 8 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof zum Verkauf: Rindfleisch, zum Preise von 35 Pf., und das Fleisch dreier Schweine, roh, zum Preise von 45 Pf. pro 1/2 kg. Riesa, den 31. Juli 1908.

Die Direktion des Rädt. Schlachthofes.

Freibank Grödel.

Der weitere Verkauf von Rindfleisch findet Sonnabend abend von 6 Uhr an zum Preise von 30 Pf. pro 1/2 kg statt. Desgleichen kommt Schweinefleisch in geschnittener Zustande zum Verkauf. Preis pro 1/2 kg 35 Pf.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Reithain.

Sonnabend, den 1. August von nachm. 4 Uhr an gelangt das Fleisch eines jungen fetten Kindes zum Verkauf. Pfund 40 Pf.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Sonntag, den 2. August d. J., vorm. 10 Uhr soll im hiesigen Gasthose die Obkantung meistbietend verpachtet werden. Bedingungen vorher.

Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Rieser Tagesblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Anzeigen aller Art finden in Stadt und Land des Bezirks Riesa und vielen angrenzenden Ortshafen vorteilhafteste beste Verbreitung.